

## **Flächennutzungsplan 2020**

### **5. Änderung**

# **Fachbeitrag Artenschutz**

LANDKREIS KONSTANZ

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen

**Flächennutzungsplan 2020, 5. Änderung  
Fachbeitrag Artenschutz**

**Bearbeitet durch:**

Planstatt Senner  
Breitlestr. 21  
88662 Überlingen  
Tel. 07551 / 9199-0, Fax. 07551 / 9199-29  
E-Mail: info@planstatt-senner.de

**Projektleitung:**

Johann Senner  
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA, SRL

**Projektteam:**

Paul Mühleck  
Dipl.-Ing. Landschaftsplanung

*Proj. Nr. 1707*

Überlingen, 27.06.2013



Johann Senner

## Inhalt

1. Einleitung und Aufgabenstellung.....	4
2. Vorgehensweise und Methodik .....	4
3. Ergebnisse .....	5
3.1. Avifauna .....	5
3.2. Fledermäuse .....	10
3.3. Reptilien .....	11
3.4. Amphibien .....	11
3.5. Tag- und Nachtfalter.....	12
3.6. Libellen .....	12
3.7. Schrecken .....	12
4. Literatur.....	13
Anhang (Artenlisten) .....	14

## 1. Einleitung und Aufgabenstellung

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestehen für besonders und streng geschützte Arten so genannte artenschutzrechtliche Zugriffsverbote. Hierbei handelt es sich für geschützte Tierarten um ein Störungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG), ein Störungsverbot während bestimmter Zeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und ein Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Zugriffsverbote gelten für die Bauleitplanung nicht unmittelbar. Der Vollzug des Bebauungsplans kann jedoch zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen. In einem Fachbeitrag Artenschutz bzw. einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten zu untersuchen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.
- Ermittlung und Darstellung, ob in Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

## 2. Vorgehensweise und Methodik

Prüfungsrelevant sind alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten: alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie. Zur Erfassung prüfungsrelevanter Tierarten erfolgten im Jahr 2012 fünf Begehungen des Plangebiets (21.03., 25.04., 05.06., 10.07., 07.08.). Eine weitere Begehung zur Überprüfung des Gebäudes „Altes Magazin“, das für Kompensationszwecke abgeris-

sen werden soll, auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln erfolgte am 24.07.2012. Es wurden hierzu alle Räumlichkeiten des leerstehenden, einstöckigen Gebäudes einschließlich des Dachstuhles und des Kellers auf Spuren von Fledermäusen und Vögeln untersucht (Kot, Nester, lebende Individuen). Fassade und Dachtrauf wurden einer Prüfung von außen vom Boden aus unterzogen.

Zur Erfassung der Avifauna wurde das Plangebiet zu den Frühjahrsterminen frühmorgens langsam abgegangen. Verschiedene Geländestrukturen (Vegetationsflächen, temporäre Kleingewässer, Kiesflächen, Steinschüttungen etc.) wurden gezielt nach dem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten abgesucht. Speziell im Hinblick auf die Erfassung von Reptilien und Amphibien wurden größere Steine, Holzstücke etc., die als potenzielle Verstecke in Frage kommen, gewendet.

### 3. Ergebnisse

#### 3.1. Avifauna

Im Plangebiet konnten 32 Vogelarten festgestellt werden, davon 20 Arten als Brutvögel (s. u.). Hierbei handelt es sich zum Großteil um weit verbreitete Arten. Anhand ihrer Häufigkeit und / oder ihrer bevorzugten Bruthabitate lassen sich die im Gebiet festgestellten Vogelarten unterschiedlichen Kategorien zuordnen. Besonders hervorzuheben sind die Brutvorkommen von Turteltaube (gem. § 7 Abs. 2 Satz 14 BNatSchG „streng geschützt“) sowie Dorngrasmücke und Sumpfrohsänger (Arten der Vorwarnliste, Rote Liste Baden-Württemberg). Letztere brüten mit mehreren Paaren im Plangebiet.

#### **Weit verbreitete und/oder ubiquitäre Brutvogelarten (Arten mit breitem Habitatspektrum)**

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Elster (*Pica pica*), Feldsperling (*Passer montanus*, Vorwarnliste), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkelchen (*Erithacus*

*rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

### **Seltene und/oder stenöke Brutvogelarten (Arten mit engem Habitatspektrum)**

Hecken-, Hochstauden- und Röhrichtbestände<sup>1</sup>: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, Vorwarnliste), Goldammer (*Emberiza citrinella*, Vorwarnliste), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, Vorwarnliste)

Feldgehölz: Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

### **Nahrungsgäste**

Bachstelze (*Motacilla alba*), Feldlerche (*Alauda arvensis*, Rote Liste 3), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grünspecht (*Picus viridis*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*, Vorwarnliste), Neuntöter (*Lanius collurio*, Vorwarnliste), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

### **Überflug**

Rotmilan (*Milvus milvus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, Vorwarnliste), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

### **Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)**

Der Sumpfrohrsänger steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Die Art brütet in offenen und locker mit Gebüsch bestandenen Flächen mit dichten Hochstaudenbeständen (z. B. Brennesselbestände). Große Teile des Geltungsbereichs sind dementsprechend als Habitat für die Art geeignet. Innerhalb des Plangebiets konnten im Jahr 2012 zwischen acht und zehn Brutpaare festgestellt werden.

Durch die Umsetzung der Planung werden Fortpflanzungsstätten der Art zerstört. Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungsstätten können nicht umgesetzt werden. Im Umfeld des Plangebiets liegen innerhalb der Kiesgrube

---

<sup>1</sup> Der Neuntöter, der ebenfalls als Brutvogel dieser Biotopstrukturen in Frage kommt, wurde nicht innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Die Art brütet rund 100 Meter südlich des Plangebiets.

weitere für die Art geeignete Habitatflächen vor. Eingriffsnahe Renaturierungsmaßnahmen am angrenzenden Mühlenbach und die in diesem Zuge durchzuführende Anlage von Gebüsch- und Hochstaudenflächen schaffen (potenzielle) Bruthabitate für den Sumpfrohrsänger. Die Ausgleichsflächen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos zeigt die Art keine Verhaltensweisen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb des Fahrsicherheitszentrums erkennen lassen. Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

### **Goldammer (*Emberiza citrinella*)**

Die Goldammer steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste und brütet in offenen und halboffenen Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen sowie Randlinien zwischen unterschiedlichen Vegetationstypen. Die Sukzessionsflächen innerhalb des Plangebiets stellen gute Habitate für die Art dar. Im Jahr 2012 nutzten fünf bis zehn Brutpaare das Gelände.

Das Nest befindet sich in der Regel, versteckt durch Vegetation, am Boden. Die Art weist keine ausgeprägte Treue zu einem einmal gewählten Neststandort auf.

Durch die Planung werden Fortpflanzungsstätten der Art zerstört. Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungsstätten können nicht umgesetzt werden. Im Umfeld des Plangebiets liegen innerhalb der Kiesgrube weitere für die Art geeignete Habitatflächen vor. Eingriffsnahe Renaturierungsmaßnahmen am angrenzenden Mühlenbach und die in diesem Zuge durchzuführende Anlage von Gebüsch- und Hochstaudenflächen schaffen (potenzielle) Bruthabitate für die Goldammer. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflan-

zungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos zeigt die Art keine Verhaltensweisen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb des Fahrsicherheitszentrums erkennen lassen. Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

### **Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)**

Optimaler Lebensraum der Dorngrasmücke sind trockene Gebüsche und lockere Hecken mit dichter, mehrjähriger Krautschicht in wärmeren Lagen (BAUER et al. 2005). Nach Angaben von BAUER et al. weisen die Männchen eine höhere Brutortstreue auf als die Weibchen, wobei erstere den Weibchen mehrere Wahl-nester anbieten. Im Plangebiet konnten im Jahr 2012 vier Brutpaare festgestellt werden.

Durch die Planung werden Fortpflanzungsstätten der Art zerstört. Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt der Fortpflanzungsstätten können nicht umgesetzt werden. Im Umfeld des Plangebiets liegen innerhalb der Kiesgrube weitere für die Art geeignete Habitatflächen vor. Durch die eingriffsnahen Renaturierungsmaßnahme am angrenzenden Mühlenbach und die in diesem Zuge durchzuführende Anlage von Gebüsch werden Brutmöglichkeiten für die Art geschaffen. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos zeigt die Art keine Verhaltensweisen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb des Fahrsicherheitszentrums erkennen lassen. Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.



### **Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

Die streng geschützte Turteltaube (*Streptopelia turtur*) konnte im Jahr 2012 mit zwei Brutpaaren innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Die Brutstätten befanden sich innerhalb des als Biotop gem. § 32 NatSchG geschützten Grauweidengebüschs bzw. Feldgehölzes (s. o.).

Die Turteltaube brütet meist in Gebüsch, Feldgehölzen und Waldrändern und baut ihr Nest auf Sträuchern oder Bäumen (BAUER et al. 2005). Gelegentlich verwendet sie hierbei fremde Nester als Unterlage (ebd.). Ankunft im Brutrevier ist Mitte April / Anf. Mai, die Hauptlegeperiode ist zwischen Mitte Mai bis Mitte Juli. Eine Brutplatzbindung besteht nicht, auch an verkehrsreichen Straßen finden erfolgreiche Bruten statt (SÜDBECK et al. 2005).

Da die Turteltaube ihre Lebensstätten regelmäßig wechselt und nicht jährlich erneuert nutzt, ist die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften (LANA 2009), die Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Hinsichtlich des Kollisionsrisikos zeigt die Art keine Verhaltensweisen, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch den Betrieb des Fahrsicherheitszentrums erkennen lassen. Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

### **Weitere Vogelarten**

Bei den weit verbreiteten und/oder ubiquitären Vogelarten wird davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

- Während der Baufeldfreimachung (Rodungsarbeiten, Geländemodellierungen) kann es theoretisch zur Tötung von Individuen, insbesondere Eiern und Nestlingen und damit zu Verstößen gegen den § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG kommen.

men. Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28./29. Februar).

- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) handelt es sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. Es besteht keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos während des Betriebs.
- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) wird für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (da diese ein sehr weites Habitatspektrum aufweisen).

### **3.2. Fledermäuse**

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine für Fledermäuse geeigneten Lebensstätten. Tötungen und Störungen durch die Umsetzung der Planung sind nicht zu erwarten.

Die Untersuchungen des Gebäudes „Altes Magazin“ ergaben keinerlei Hinweise auf frühere oder aktuelle Vorkommen von Fledermäusen. Hinweise auf Fledermausvorkommen im Fassadenbereich (i.d.R. durch Kotkrümel am Fassadenfuß nachweisbar) ergaben sich ebenfalls nicht.

### 3.3. Reptilien

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Plangebiet mit einem semiadulten Exemplar festgestellt werden. Da trotz gezielter Suche und mehreren Begehungen keine weiteren Exemplare gefunden werden konnten, wird nicht davon ausgegangen, dass eine Individuen reiche Population der Zauneidechse das Plangebiet besiedelt.

Aufgrund der fehlenden Nachweise adulter Tiere und Reproduktionsnachweise (Jungtiere, evtl. Gelege) im Gebiet, wird nicht angenommen, dass sich dauerhaft genutzte Lebensstätten der Art im Plangebiet befinden. Ein Verstoß gegen den Lebensstättenschutz des § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG liegt somit nicht vor.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Tötung von Einzelexemplaren und damit zu einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommt. In diesem Fall ist jedoch nicht von signifikanten Verlusten durch die Baufeldfreimachung auszugehen.

Weitere Reptilienarten konnten im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Das Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen im Plangebiet nahezu ausgeschlossen werden. Die Blindschleiche kommt sehr wahrscheinlich im Plangebiet vor, womöglich auch die Waldeidechse. Beide Arten sind besonders geschützt, gelten aber als nicht gefährdet. Das Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter im Plangebiet ist nicht auszuschließen, Nachweise liegen jedoch nicht vor. Die besonders geschützte Ringelnatter konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden, aufgrund des Mangels an Gewässern ist das Gebiet jedoch allenfalls suboptimal als (Dauer-) Lebensraum für die Art geeignet. Ein zeitweises Vorkommen kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

### 3.4. Amphibien

Im Plangebiet konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Es befinden sich keine Oberflächengewässer und somit auch keine Fortpflanzungsgewässer von Amphibien innerhalb des Plangebiets. Das Absuchen temporärer Kleinstgewässer erbrachte keine Nachweise von Gelbbauchunken oder Laichschnüren der Kreuzkröte, die prinzipiell im Gebiet vorkommen könnten.

### **3.5. Tag- und Nachtfalter**

Im Gebiet konnten keine prüfungsrelevanten Tag- und Nachtfalterarten nachgewiesen werden. Es handelte sich zumeist um weit verbreitete und nicht seltene Arten. Weißbindiges Wiesenvögelchen (*Coenonympha arcania*, RL BW 3), Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und das Sechsfleck-Widderchen (Gemeines Blutströpfchen, *Zygaena filipendulae*) sind besonders geschützt, zählen jedoch nicht zu den gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten.

### **3.6. Libellen**

Es konnten keine prüfungsrelevanten Libellenarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer, die als Fortpflanzungsgewässer für Libellen in Frage kommen. Während der Kartierungen konnte lediglich eine Blaue Federlibelle (*Platycnemis pennipes*) beim Durchfliegen des Gebiets festgestellt werden.

### **3.7. Schrecken**

Auf einer Schotterfläche rund 70 Meter westlich des Plangebiets konnte die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*, RL 3) festgestellt werden. Die Art wurde zudem im Bereich der Schlammbecken im Osten des Plangebietes gefunden und besiedelt voraussichtlich große Teile des angrenzenden Kiesgrubengeländes. Die Schotter- bzw. Erdhalde im Plangebiet wird dagegen von der Art nicht besiedelt (keine Funde bei langsamem Abschreiten der Schotterflächen bei geeigneter Witterung im August). Es werden keine Lebensstätten der Art zerstört.

#### **4. Literatur**

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler [Hrsg.] (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Vollständig überarbeitete Auflage 2005, AULA-Verlag Wiebelsheim.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H. FISCHER, S. GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Anhang (Artenlisten)

Wiss. Artname	Dt. Artname	RL BW	Vogel- schutz- richtlinie Anhang I	Vogelschutz- richtlinie Art. 1	§ 7 Abs. 2 Satz 13 f BNatSchG	Bemerkungen
<b>Vögel</b>						
<i>Turdus merula</i>	Amsel			X	b	BV
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze			X	b	BV
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise			X	b	BV
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink			X	b	BV
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	V		X	b	4 BP auf Gelände
<i>Pica pica</i>	Elster			X	b	BV
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3		X	b	BV auf den Äckern nördlich Mühleweg
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V		X	b	vermutlich BV auf Gelände
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke				b	BV
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz			X	b	Vermutlich Brutvogel auf dem Gelände
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		X	b	zwischen 5 und 10 BP auf Gelände
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher			X	b	DZ
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink			X	b	BV
<b><i>Picus viridis</i></b>	<b>Grünspecht</b>			<b>X</b>	<b>b, s</b>	<b>BV außerhalb</b>
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz			X	b	NG, BV an Betriebsgebäuden außerhalb Geltungsbereich
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		X	b	BV an Betriebsgebäuden außerhalb Gel-

Wiss. Artname	Dt. Artname	RL BW	Vogel- schutz- richtlinie Anhang I	Vogelschutz- richtlinie Art. 1	§ 7 Abs. 2 Satz 13 f BNatSchG	Bemerkungen
						tungsbereich
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle			X	b	BV
<i>Parus major</i>	Kohlmeise			X	b	BV
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke			X	b	BV
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		X	b	BV ca. 100 m südlich des Gebietes
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe			X	b	NG, BV
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube			X	b	NG
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkelchen			X	b	BV
<b>Milvus milvus</b>	<b>Rotmilan</b>	<b>3</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	<b>b, s</b>	<b>NG (Überflug)</b>
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel			X	b	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz			X	b	NG
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	V		X	b	zwischen 8 und 10 BP auf Gelände
<b>Falco tinnunculus</b>	<b>Turmfalke</b>	<b>V</b>		<b>X</b>	<b>b, s</b>	<b>NG (Überflug)</b>
<b>Streptopelia turtur</b>	<b>Turteltaube</b>			<b>X</b>	<b>b, s</b>	<b>2 BP im Geltungsbereich</b>
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper			X	b	DZ
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig			X	b	BV
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp			X	b	BV

B: Brutvorkommen, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler, WG: Wintergast

b: besonders geschützt, s: streng geschützt

Wiss. Artname	Dt. Artname	§ 7 Abs. 2 Satz 13 f BNatSchG	Bemerkungen
<b>Reptilien</b>			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	b, s	Beobachtung 1 Individuums; zusätzlich ein Totfund (in Speiballen, vermutlich Rotfuchs)
<b>Schmetterlinge</b>			
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs		
<i>Aphantopus hyperanthus</i>	Schornsteinfeger		
<i>Coenonympha arcania</i>	Weißbindiges Wiesenvögelchen	b	RL 3
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kleines Wiesenvögelchen	b	
<i>Cupido minimus</i>	Zwergbläuling		
<i>Cupido argiades</i>	Kurzschwänziger Bläuling		RL V
<i>Deeltote bankera</i>	Silbereulchen		
<i>Ematurga atomaria</i>	Spanner		
<i>Euclidia glyphica</i>	Braune Tageule		
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge		
<i>Macroglossum stellatarum</i>	Taubenschwänzchen		
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge		
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter		
<i>Pyrausta</i> sp.			vermutlich <i>P. decastes</i>
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral		
<i>Zygaena filipendulae</i>	Sechsfleck-Widderchen	b	



(Gemeines Blutströpfchen)

**Käfer**

*Cicindela campestris*      Feld-Sandlaufkäfer      b

**Libellen**

*Platycnemis pennipes*      Blaue Federlibelle      b      kein Fortpflanzungsgewässer im Plangebiet

**Feldheuschrecken**

*Oedipoda caerulea*      Blauflügelige Ödlandschrecke      b

b: besonders geschützt, s: streng geschützt